



## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**

**des Saale-Orla-Kreises vom 06.10.2025**

**über die Einrichtung einer Überwachungszone und Anordnungen in einem  
Teilgebiet des Saale-Orla-Kreises**

**zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel/gehaltenen Vögeln**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der Verordnung (EU) 2016 /429 (Tiergesundheitsrecht) i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 bis 33 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) werden durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises (Veterinäramt) folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest**

Es wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Greiz am 02.10.2025 amtlich festgestellt.

#### **2. Überwachungszone**

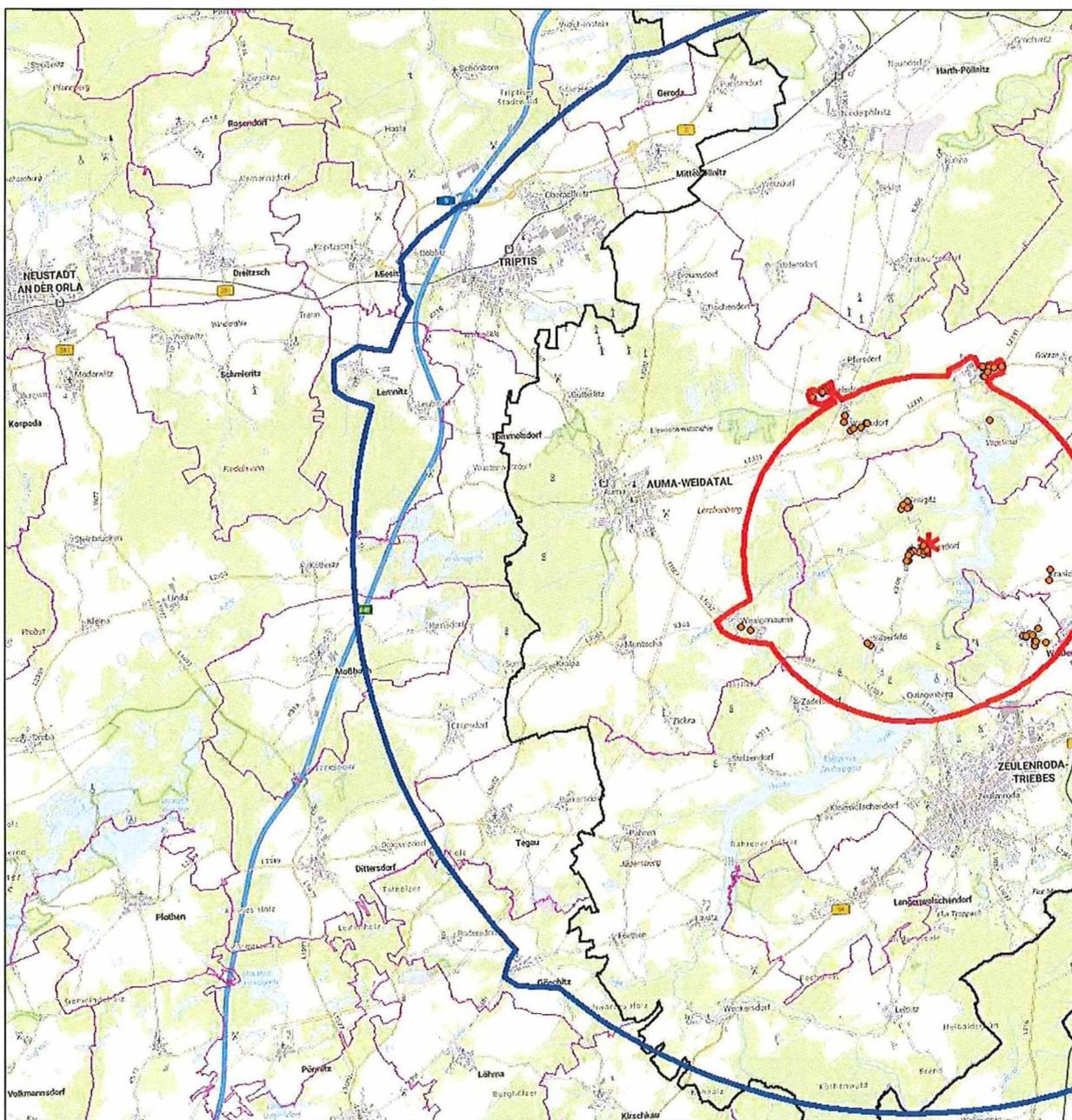
Um den betroffenen Betrieb (GPS-Koordinaten: 11,975721/50,690957) wurde im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern eingerichtet.

Allgemeinverfügung des Saale-Orla-Kreises vom 06.10.2025  
(Geflügelpest - Festlegung von Überwachungszonen und Maßnahmen)

Die Überwachungszone erstreckt sich im Saale-Orla-Kreis auf folgende Gemeinden und Ortsteile:

die Gemeinde Mittelpölnitz, Tömmelsdorf, Teile der Gemeinde Dittersdorf mit den Ortsteilen Gemeinde Chursdorf (bei Krölpa), Waldhäuser (Moßbach); Teile der Gemeinde Geroda mit dem Ortsteil Geroda (bei Weida); Teile der Gemeinde Lemnitz mit den Ortsteilen Leubsdorf (bei Triptis), Wiesenmühle (Triptis); Teile der Gemeinde Moßbach mit dem Ortsteil Reinsdorf (Moßbach); Teile der Gemeinde Tegau mit den Ortsteilen Burkersdorf (bei Krölpa), Tegau; Göschitz; Lemnitz; Teile der Gemeinde Triptis mit den Ortsteilen Buchpölnitz, Mühlpölnitz, Triptis, Döblitz (bei Triptis), Nordsiedlung (bei Triptis), Oberpölnitz, Steinpölnitz, Ziegelhütte (Steinpölnitz).

Der Verlauf der Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als **blaue Linie** gekennzeichnet. Der Verlauf der Kreisgrenze des Saale-Orla-Kreises ist lila dargestellt.



### 3. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur effektiven Bekämpfung der Geflügelpest werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

#### 3.1. Anzeigepflicht

Wer in der Überwachungszone Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Tauben, Laufvögel (Ratitae), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner oder Wachteln in Gefangenschaft hält, hat dies gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflügelpestSchV dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes sowie jede Änderung und jedes verendete Tier im Bestand anzuzeigen.

#### 3.2. Verbringungsverbote

In der Überwachungszone dürfen folgende Tiere und Erzeugnisse weder in einen Betrieb noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der unter Nummer 1 gehaltenen Arten gehalten werden, verbracht werden:

- gehaltene Vögel,
- Fleisch von Geflügel- und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel- und Federwild stammen (Häute, Gülle einschließlich Mist und benutzter Einstreu)

Ausgenommen von dem Verbot unter Nummer 3 Satz 1 sind in der Überwachungszone im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflügelpestSchV

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gelten; insbesondere Fleisch und Milch die in bestimmter Weise behandelt worden sind. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden. Dies sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 01.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.
- Folgeprodukte der aufgezählten Erzeugnisse.

### **3.3. Aufstallungsanordnung**

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der in Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wildlebenden Tieren abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV).

### **3.4. Eigenüberwachung**

Tierhaltende Betriebe in der Überwachungszone haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises unverzüglich mitzuteilen, Telefon 03663-488 190, E-Mail: [veterinaerwesen@lrasok.thueringen.de](mailto:veterinaerwesen@lrasok.thueringen.de)

### **3.5. Schadnagerbekämpfung**

Tierhaltende Betriebe in der Überwachungszone haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

### **3.6. Biosicherheitsmaßnahmen**

Tierhaltende Betriebe in der Überwachungszone haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten dabei folgende Maßnahmen:

- die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60° C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Tierhaltende Betriebe in der Überwachungszone haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden ( z.B. die auf der Website des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Mittel).

### **3.7. Aufzeichnungspflicht**

Tierhaltende Betriebe in der Überwachungszone haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

### **3.8. Tierkörperbeseitigung**

Tierhaltende Betriebe in der Überwachungszone haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragtem Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim, Elxleben, Tel.: 0180-50-727-42.

### **3.9. Freilassen von Vögeln**

Niemand darf in der Überwachungszone gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

### **3.10. Veranstaltungen**

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art in der Überwachungszone ist verboten.

### **3.11. Transport**

In der Überwachungszone sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge , mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

## **4. sofortige Vollziehung**

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) sofort vollziehbar.

## **5. Kosten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## **6. Geltung und Widerrufsvorbehalt**

Die Anordnungen der vorliegenden Allgemeinverfügung gelten unbefristet und ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

## **7. Bekanntgabe und Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### **Gründe:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

## II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

### Zu 1. bis 2.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 02.10.2025 im Landkreis Greiz ergibt sich aus folgenden Informationen: Nachweis des hochpathogenen HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 in einem Geflügel-haltenden Betrieb im Landkreis Greiz durch das Friedrich-Löffler-Institut am 02.10.2025 (amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach der GeflPestSchV. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone, da sie das Gebiet unmittelbar um den Ausbruch herum umfasst. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach der GeflPestSchV und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

### Zu 3.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

### **Zu 3.1.**

Die Verpflichtung zur Meldung beruht auf Art. 22 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Meldung ist Voraussetzung für die Erstellung des Verzeichnisses der betroffenen Betriebe und gehaltenen Tiere.

### **Zu 3.2.**

Das Verbot des Verbringens von Tieren, Erzeugnissen und sonstigen Materialien in der Schutzzone beruht auf Art. 27 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und ist nach Art. 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuwenden.

Ausnahmen können für Erzeugnisse gemacht werden, die risikomindernd behandelt wurden. Die Vorgaben für die risikomindernde Behandlung ergeben sich aus Anhang VII der vorgenannten Verordnung.

### **Zu 3.3.**

Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren abzusondern. Hierfür sind die im Tenor dargestellten Maßnahmen geeignet und angemessen. Sie stellen sicher, dass der Kontakt zu Wildtieren soweit möglich verhindert wird. Dies ist zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest notwendig. Nach Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind diese Maßnahmen auch in der Überwachungszone anzuwenden.

### **Zu 3.4. bis 3.8.**

Die unter den Buchstaben d. bis i. angeordneten Maßnahmen in der Schutzzone sind nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen. Sie sind gemäß Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuordnen.

### **Zu 3.9.**

Das Verbot Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freizulassen beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflügelpestSchV. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gibt die Absonderung gehaltener von wild lebenden Tieren vor. Nach § 21 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden. Das in der GeflügelpestSchV vorgesehene Verbot, dass sowohl für die Schutz- als auch für die Überwachungszone vorgegeben ist, stellt eine Konkretisierung Absonderung dar. Sie dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest in den Wildvogelbestand und ist notwendig und angemessen.

### **Zu 3.10.**

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflügelpestSchV. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung 2020/687 gibt die Absonderung gehaltener von wild lebenden Tieren und anderen nicht gelisteten Arten vor. Eine Veranstaltung auf die zahlreichen Vögel zusammenkommen entspricht nicht der Vorgabe einer Absonderung der Tiere. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung würde zudem ein Verbringen der Tiere in die oder innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone voraussetzen. Dies ist nach Buchstabe b untersagt.

### **Zu 3.11.**

Die Anordnung zu unverzüglicher Reinigung des Transportmittels nach jeder Verwendung folgt aus Art. 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

### **Zu 4.**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenere Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Zu 5.**

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

### **Zu 6. bis 7.**

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des (Thüringer) Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes ([www.saale-orla-kreis.de](http://www.saale-orla-kreis.de)). Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

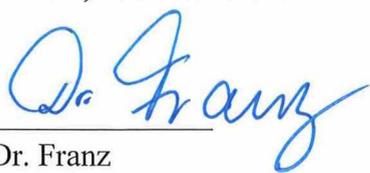
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4 in 07907 Schleiz erhoben werden.

Schleiz, den 06.10.2025



Dr. Franz  
Amtstierarzt

### Hinweise:

- **Anzeigepflicht:** Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
- **Ausnahmegenehmigungen:** Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- **Ordnungswidrigkeiten:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.  
(§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024